

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl
Kaiserstraße 49
66849 Landstuhl

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-0
Telefax 0631 3674-418
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

27.09.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
32/4-25.03.08-47/00	09.03.2016		
Bitte immer angeben!	22.06.2017		
	11.09.2017		
	W/825-32/Ar		

Ihr Antrag auf Änderung der Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG, für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hauptstuhl und von mit Abwasser vermishtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken der Ortsgemeinde Hauptstuhl in den Lochweihergraben, hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 62 LWG für den Neubau (Erweiterung) des Regenüberlaufbeckens auf der Kläranlage Hauptstuhl.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Die der Verbandsgemeinde Landstuhl mit Bescheid vom 20.06.2001, Az. 32/4-25.03.08-47/00, erteilte gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Hauptstuhl und von mit Abwasser vermishten Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken der Ortsgemeinde Hauptstuhl in den Lochweihergraben wird hinsichtlich der Genehmigung nach § 62 LWG für den Neubau

1/23

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



(Erweiterung) des Regenüberlaufbeckens auf der Kläranlage Hauptstuhl, **wie folgt geändert:**

1. Die Genehmigungen nach § 62 LWG

- für den Bau und Betrieb des erweiterten Regenüberlaufbeckens auf dem Kläranlagengelände Hauptstuhl,
- für den Rückbau des alten Trennbauwerks und
- für die geänderte Betriebsweise des Regenüberlaufbeckens und der Kläranlage Hauptstuhl in Form eines Probebetriebs zur Ermittlung der maximalen Durchflussmenge der Kläranlage, erläutert im Antrag vom 11.09.2017

sind gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

2. Die Zustimmung zur Errichtung von baulichen Anlagen, die Veränderung der Bodengestalt sowie Ausbaumaßnahmen an Wegen im Landschaftsschutzgebiet „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ wird gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 11 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ vom 13.04.1987, erteilt.

3. Die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird erteilt.

4. Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die dem Bescheid vom 20.06.2001 als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne **ergänzt um die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne** mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht mit Kostenzusammenstellung und Anlagen	-/-
Antrag auf Änderung der Betriebsweise Regenüberlaufbecken und Kläranlage; Probetrieb	-/-
Fachbeitrag Naturschutz	-/-
Übersichtslageplan	1 : 25.000
Einzugsgebietslageplan	1 : 5.000
Lageplan Regenüberlaufbecken Kläranlage mit Einleitstellen	1 : 1.000
Lageplan Bestand (Kläranlage mit Regenüberlaufbecken)	1 : 100
Lageplan Neubau (Kläranlage mit Regenüberlaufbecken)	1 : 100
Erweiterung Regenüberlaufbecken	
Grundriss, Schnitte	1 : 50

5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **3.637,85** EUR festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

1.2 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3 Die Einleitstelle muss bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.

1.4 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

1.5 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

2. Allgemeines

2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.

Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.

2.2 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

a) sie von der oberen Wasserbehörde abgenommen sind und über die

Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist
oder

- b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.

Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

- 2.3** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 2.4** Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechende Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.
- 2.5** Die Durchführung der Maßnahme hat grundsätzlich entsprechend den Erläuterungen zum Bauablauf in der E-Mail vom 07.09.2017 zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern möglich.

2.6 Die Wasserspiegellagen im Zulaufgerinne zum erweiterten Regenüberlaufbecken - hervorgerufen durch die hydraulischen Verluste des Rechens - dürfen nicht zum Überstau des Zulaufsammlers führen. Bei der Ausschreibung des Rechens ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

3. Abfallentsorgung / Bodenschutz

3.1 Die bei den Erweiterungsarbeiten anfallenden Materialien (z.B. Straßenaufbruch, Bauschutt, Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

3.2 Die im Zuge der geplanten Maßnahmen auf der Fläche erforderlich werdenden Arbeiten (Aushubarbeiten) sind durch ein qualifiziertes Fachbüro überwachen zu lassen.

3.3 Zeigen sich bei den Maßnahmen andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.) ist die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. sind die Maßnahmen einzustellen und die Baustelle zu sichern.

3.4 Die Maßnahmen sind durch ein qualifiziertes Fachbüro dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zur Fortschreibung der bodenschutzrechtlichen Kataster vorzulegen.

4. Naturschutz

- 4.1** Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten bzw. umzusetzen.
- 4.2** Aufgrund der Reduzierung des Flächenverbrauchs ist das Bauvorhaben so nah wie möglich zum Betriebsgebäude hin zu verschieben. Die geplante Pflasterfläche ist nicht auszuführen. Der neue Zaun ist so nah wie möglich am erweiterten Regenüberlaufbecken herzustellen (siehe Grüneintragungen im Lageplan Nr. 105).
- 4.3** Eingriffe in den Randbereich des nach § 30 BNatSchG geschützten Erlbruchwaldes sind so gering wie möglich zu halten. Die angrenzenden Flächen sind vor Schäden / Inanspruchnahme durch Bauzaun o. Ä. zu schützen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 4.4** Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 39 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Vegetationszeit, also außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September, durchzuführen.
- 4.5** Der Antragsteller hat gegenüber der Erlaubnisbehörde eine fachkundige (natürliche oder juristische) Person zu benennen, die die Durchführung der Auflagen hinsichtlich des Naturschutzes überwacht (ökologische Fachbauleitung) und nach Beendigung den ordnungsgemäßen Vollzug in Form einer Erklärung meldet.
- 5. Vorübergehende Änderung der Betriebsweise des Regenüberlaufbeckens und der Kläranlage; Probetrieb zur Ermittlung der maximalen Durchflussmenge der Kläranlage Hauptstuhl**

- 5.1** Der Probetrieb beginnt am **02.10.2017** und endet am **31.01.2018**.
- 5.2** Der Drosselabfluss des RÜB Hauptstuhl und somit die maximale Einleitmenge der Kläranlage Hauptstuhl bei Regenwetter in den Lochweihergraben wird für die Dauer des Probetriebes auf **12 l/s** begrenzt.
- 5.3** **Die Reinigungsleistung der Kläranlage ist während der geänderten Betriebsweise verstärkt zu überwachen.** Die Selbstüberwachung ist wöchentlich durchzuführen. Es sind die Parameter CSB, NO₂-N, NO₃-N, NH₄-N und Pges (nicht abgesetzte, homogenisierte, 24-Stunden-Mischprobe) im Ablauf zu bestimmen.
- 5.4** Zur Ermittlung des maximalen Kläranlagendurchflusses ist ein intensives Messprogramm bei Regenwetter notwendig. **Die Details zum Messprogramm sind zu Beginn des Probetriebs der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern mitzuteilen.**
- 5.5** **Bis zum 15.12.2017** ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ein Bericht vorzulegen, in dem die Betriebsergebnisse des reduzierten Kläranlagendurchflusses dargelegt und erläutert werden. Die weitere Vorgehensweise zur Festlegung des zukünftigen Kläranlagendurchflusses ist danach mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 6.** Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 20.06.2001, Az. 32/4-25.03.08-47/00, unverändert und enthält keine neuen Regelungen.

III. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat mit Schreiben vom 09.03.2016 die Änderung der Erlaubnis vom 20.06.2001, Az. 32/4-25.03.08-47/00, für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hauptstuhl und von mit Abwasser vermishten Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken der Ortsgemeinde Hauptstuhl in den Lochweihergraben, sowie die Genehmigung für den Neubau (Erweiterung) des Regenüberlaufbeckens auf der Kläranlage Hauptstuhl gemäß § 62 LWG beantragt.

Demnach war u. a. beabsichtigt die Drosselwassermenge des Regenüberlaufbeckens und somit den maximalen Kläranlagendurchfluss bei Regenwetter von 16,8 l/s auf 10 l/s herabzusetzen. Dies wurde mit betrieblichen Problemen der Kläranlage Hauptstuhl begründet. Durch die geringen Fließzeiten im Einzugsgebiet und mangelnder Vorentlastung des Kanalnetzes kommt es bei Regenereignissen zu einem raschen Anstieg der Zuflussmengen. Durch den demografischen Wandel und den sparsameren Umgang mit Wasser ist der Trockenwetterabfluss heute geringer als bei der ursprünglichen Planung der Kläranlage angenommen. Das derzeitige Verhältnis des Trockenwetterabflusses zum Regenwetterabfluss wirkt sich ungünstig auf die Schlammigenschaften der biologischen Stufe der Kläranlage aus. Es kommt zu Schlammabtrieb in der Nachklärung.

Ohne detaillierte abwassertechnische Untersuchungen konnte diesem Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht stattgegeben werden.

Gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind die Gewässer in einen guten Zustand zu versetzen. Der Wasserkörper „Oberer Glan“, in dem die Ortsgemeinde Hauptstuhl liegt, hat den guten Zustand bisher nicht erreicht. Bei der Reduzierung des Kläranlagendurchflusses ist eine Erhöhung der Entlastungshäufigkeit und –menge am Regenüberlaufbecken und somit eine höhere

Gewässerbelastung zu besorgen. Deshalb sollte der Kläranlage Hauptstuhl so viel Abwasser wie möglich zugeführt werden.

In der Besprechung am 02.02.2017 zwischen Verbandsgemeinde, SGD Süd und Ing.-Büro Obermeyer wurde deshalb vereinbart, die maximal behandelbaren Wassermengen der Kläranlage bei Regenwetter während eines Probebetriebes zu ermitteln. Die hierzu notwendige Zustimmung zur Änderung der Betriebsweise wurde mit Schreiben der Verbandsgemeinde vom 11.09.2017 beantragt und die Entscheidung in diesen Bescheid integriert.

Bis die Ergebnisse des Probebetriebes vorliegen, wird das Erlaubnisverfahren zurückgestellt.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat mit Schreiben vom 22.06.2017 die betriebliche und wasserwirtschaftliche Notwendigkeit der beabsichtigten Erweiterung des Regenüberlaufbeckens und den Rückbau des alten Trennbauwerkes dargelegt und gebeten, die Baugenehmigung für die Neugestaltung des Trennbauwerkes inkl. Regenüberlaufbeckenerweiterung zu erteilen. Laut Verbandsgemeinde gibt es derzeit massive betriebliche Probleme bei der Regenüberlaufbeckenerweiterung durch Verstopfung der Pumpen aufgrund von Feststoffen u. Ä. aus der Kanalisation. Mit der geplanten Neugestaltung des Trennbauwerkes im Zusammenhang mit der Beckenerweiterung und den Einbau eines Rechens sollen diese Probleme beseitigt werden.

Aufgrund der Problematik des schlechten Gewässerzustands bestehen gegen den von der Verbandsgemeinde angestrebten Bau von zusätzlichem Beckenvolumen und den Bau des neuen Trennbauwerkes mit einer Grobstoffrückhalteeinrichtung keine fachtechnischen Bedenken.

Nach fachtechnischer Prüfung konnte die Erlaubnis entsprechend geändert und die Genehmigung erteilt werden.

2. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 11 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ vom 13.04.1987 sind die Errichtung baulicher Anlagen, die Veränderung der Bodengestalt sowie Ausbaumaßnahmen an Wegen ohne Genehmigung verboten. Allerdings wird nach § 4 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung die Genehmigung ersetzt, sofern nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich ist, die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Diese Zustimmung wurde hiermit von der oberen Naturschutzbehörde unter Beachtung der Auflagen in diesem Bescheid erteilt (**Ziffer I.2**).

3. Im Zuge der Erweiterung des Regenüberlaufbeckens wird randlich eine nach § 30 BNatSchG geschützte Fläche temporär in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um die Fläche „Bruchwald N Hauptstuhl / Klärwerk“ – BT-6510-1492-2009. Diese Fläche ist relativ trockener Ausprägung und kann nahezu vollständig wieder hergestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG kann somit im Zuge des Wasserrechtsverfahrens erteilt werden (**Ziffer I.3**).

4. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**
 - 4.1 Aufgrund des Umfangs und der wasserwirtschaftlichen Relevanz der geplanten Maßnahmen wird unter **Nebenbestimmung II.2.2** vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG Gebrauch gemacht.

 - 4.2 Erläuterungen zur Bauausführung wurden in den Genehmigungsunterlagen nicht gemacht. In der E-Mail vom 07.09.2017 wurde der Betrieb des bestehenden Regenüberlaufbeckens während der Bauphase beschrieben. Diesem konnte zugestimmt werden (**Nebenbestimmung II.2.5**).

- 4.3** Das Kanalnetz der Ortsgemeinde Hauptstuhl ist durch ein geringes Gefälle geprägt. Dadurch wirkt sich ein Rückstau im Zulaufsammler zur Kläranlage nach oberhalb weit aus. Überstauungen des Zulaufsammlers treten hin und wieder infolge von stärkeren Regenereignissen auf. Diese Situation darf durch den Einbau des geplanten Rechens nicht verschärft werden (**Nebenbestimmung II.2.6**).
- 4.4** Mit der Maßnahme wird der im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz unter der Reg.Nr. 33505012-5002 erfasste Altstandort "ehemalige Kläranlage Hauptstuhl" tangiert. Aufgrund des lediglich orientierenden Charakters der im Zuge des Rückbaus des Trennbauwerkes durchgeführten Erkundungen sind andere als die erwarteten Verhältnisse nicht gänzlich auszuschließen. Bei den Arbeiten im Bereich des Altstandorts können somit gefahrverdächtige Umstände oder konkrete Gefahren auftreten. Für die Überwachung der Arbeiten ist daher ein Sachverständiger (Fachbüro) heranzuziehen. Zuständige Bodenschutzbehörde für Altstandorte ist die SGD Süd (hier: Regionalstelle Kaiserslautern) als obere Bodenschutzbehörde (**Nebenbestimmungen II.3.2-3.3**).
- 4.5** Das Bodenschutzkataster ist gemäß § 10 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) fortzuschreiben. Zuständige Behörde hierfür ist die SGD Süd als obere Bodenschutzbehörde. Da sich durch die geplanten Maßnahmen wesentliche Veränderungen gegenüber dem Erhebungsstand der Altablagerung ergeben, sind diese der SGD Süd mitzuteilen (**Nebenbestimmung II.3.4**).
- 4.6** Da die Errichtung der Anlage im Sinne des § 62 LWG einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG darstellt, waren gemäß §§ 15 und 17 BNatSchG Nebenbestimmungen aufzunehmen (**Nebenbestimmungen II.4.ff**).

4.7 Eingriffe in den Randbereich des nach § 30 BNatSchG geschützten Erlenchwaldes müssen so gering wie möglich gehalten werden. Von Seiten des Ing.-Büros wurde die Lage des Regenüberlaufbeckens und die Notwendigkeit der geplanten Pflasterfläche überprüft und mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Ergebnis war, dass eine Verschiebung des Regenüberlaufbeckens in Richtung Betriebsgebäude unter Beachtung der Mindestdurchfahrbreite hin möglich ist. Weiterhin kann auf die umlaufende Pflasterung des Regenüberlaufbeckens verzichtet und er Zaun näher am Becken hergestellt werden. Die Änderungen sind als Grüneintragung im Lageplan Nr. 1 dargestellt (**Nebenbestimmung II.4.2**).

4.8 Vorübergehende Änderung der Betriebsweise des Regenüberlaufbeckens und der Kläranlage Hauptstuhl; Probetrieb zur Ermittlung der maximalen Durchflussmenge der Kläranlage

Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat mit Schreiben vom 11.09.2017 die vorübergehende Änderung der Betriebsweise für das Regenüberlaufbecken und die Kläranlage Hauptstuhl im Rahmen eines Probetriebes beantragt (**s. Ziff. III.1**).

Während des Probetriebes soll nun der maximal mögliche Kläranlagendurchfluss unter Berücksichtigung von Optimierungsmaßnahmen an der Kläranlage im Hinblick auf eine auf ein Minimum reduzierte Gewässerbelastung ermittelt werden.

Der vorübergehenden Änderung der Betriebsweise der Kläranlage Hauptstuhl in Form des Probetriebes für die Dauer von vier Monaten wurde hiermit unter Beachtung der **Nebenbestimmungen II.5.ff** zugestimmt.

5. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Ne-

benbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.

6. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
7. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
8. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
9. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.637,85** EUR (i.W.: **dreitausendsechshundertsiebenunddreißig** ⁸⁵/₁₀₀ EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2017/117/17/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Marita Diederichs

Anlagen: 1 Plansatz

Hinweise

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

HINWEISE

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
3. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
4. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
5. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
Das Kanalisationssystem ist auf Fehlschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten. Überstauungen sind zulässig, sofern diese nicht zu Schädigungen Dritter führen. Überlastete Kanäle, die gemäß hydrodynamischer Kanalnetzrechnung zu Überflutungen führen, sind unter Berücksichtigung des Gefährdungs- bzw. Schadenspotential ggf. zu sanieren. Örtlich Beobachtungen und Erfahrungen

über die tatsächliche Überflutungshäufigkeit sollten in die Sanierungsplanungen mit einbezogen werden.

7. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
8. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
9. Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU), wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Beim Anfall von eventuell pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial ist der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsberei-

ches des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Der Leitfaden und das Merkblatt sind Bestandteil des o.g. Leitfadens Bauabfälle.

10. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
11. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
12. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
13. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsgrundlagen

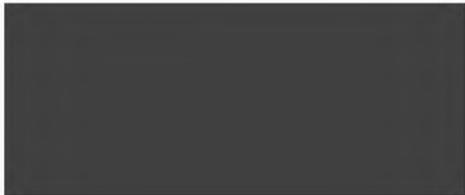
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I 2009, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl S. 258) zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 2.12.2015 (GVBl. S. 516 ff).
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. v. 17.06.2004 (BGBl I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. S.1290).
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl.106)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2753)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 165)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (GVBl. S.123)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl S. 365) Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftgesetz- KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl 2005, S. 302); zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) v. 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519) i. d. Änderung v. 29.04.2009 (BGBl. I S. 954 ff)
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl S.197 ff), letzte berücksichtigte Änderung: § 10 und Anlage 2 geändert durch Verordnung vom 04.12.2012 (GVBl. S. 390)

II)
In Abdruck

Kreisverwaltung Kaiserslautern
-Untere Wasserbehörde-
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag



III)
In Abdruck

Über L 3
über L 4
an das Ref. 42
der SGD Süd
Fr.-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt/Wstr.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom
07.04.2017, 42/553-024.

Im Auftrag

Martina Reichert

IV)
Nach Bestandskraft

Über Herrn L3 –Abwasserabgabestelle-
an das Ref. 31
der SGD Süd
Fr.-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt/Wstr.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme weitere Veranlassung.

Der Bescheid wurde am 2017 zugestellt und ist seit dem 2017 bestands-
kräftig.

Im Auftrag

Martina Reichert

Ec z. Mitz.

Um z. Kts

RL z. Kts. nach Auslauf

Ø AB 1 zur Gebührenliste (117/17)

Nach Bestandskraft Ø m. 1 Plansatz an Planarchiv

Nach Bestandskraft Begleitschein mit Plansatz an Wasserbuch
WV.

Ø AB 5